

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/2200, 15/3308

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wohnungspolitik,“ die Worte „deren Aufgabe das Fördergeschäft ist,“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 erhalten die Einleitung und Nr. 1 folgende Fassung:

„(3) Ausgliederung, Abspaltung und Verschmelzung der rechtlich unselbständigen Anstalten:

1. Die Bank kann die rechtlich unselbständigen Anstalten durch Beschluss ihrer Generalversammlung unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalten ausgliedern oder abspalten. Ausgliederung und Abspaltung sind Umwandlungen nach § 1 Umwandlungsgesetz, auf die dessen Vorschriften ergänzend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmen. Ausgliederung und Abspaltung bedürfen der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bestehende Rechte der Gläubiger der Anstalten sind zu wahren. Art. 4 für die Bayerische Landesbausparkasse und Art. 22

für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gelten insoweit entsprechend. Mit Beschluss nach Satz 1 ist auch ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter der Anstalten ernennt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde deren Satzung erlässt oder ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Anstalten aus. Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Pfandbriefen“ das Komma und die Worte „Kommunalverschreibungen, Landesbodenbriefen“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bedarf der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

4. Dem Art. 4 in der ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 22 bleibt unberührt.“

5. Dem Art. 6 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt II
Verwaltung“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusammensetzung des Vorstands regelt die Satzung.“

7. Dem Art. 12 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt III
Gewinnverwendung, Schuldverschreibungen“

8. Art. 14 wird aufgehoben.

9. Art. 15 wird aufgehoben.

10. Dem Art. 16 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt IV
Satzung und Aufsicht“

11. Dem Art. 19 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt V
Bayerische Landesbodenkreditanstalt“

12. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19
Rechtsform, Geschäftsführung, Vertretung“

(1) ¹Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank. ²Sie kann unter ihrem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) ¹Die Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt werden von einer Geschäftsleitung geführt. ²Die Gesamtverantwortung des Vorstands der Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt wird vom Vorstand der Bank gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

13. Es wird folgender neuer Art. 20 eingefügt:

„Art. 20
Aufgaben“

(1) ¹Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Wohnungspolitik und im Einklang mit den Beihilfenvorschriften der Europäischen Gemeinschaft Vorhaben natürlicher und juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wohnungs- und Siedlungsstruktur Bayerns finanziell zu fördern. ²Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt Finanzierungen in folgenden Bereichen durchführen:

1. Soziale Wohnraumförderung,
2. Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens,
3. Förderung der Wohnungswirtschaft,
4. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung wohnungspolitischer Ziele,
5. Förderung der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden,
6. Förderung von wohnungspolitischen Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
7. Förderung anderer Maßnahmen, soweit diese in Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien benannt sind und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom Freistaat Bayern übertragen werden.

(2) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann auch Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durchführen sowie sich in den Bereichen nach Abs. 1 an Finanzierungen

der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse mit Bayerneffekt beteiligen.

(3) ¹Weitere Aufgaben kann die Staatsregierung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen. ²Aufgaben im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik dürfen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt übertragen werden, wenn die Aufgaben von der LfA Förderbank Bayern nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden können.

(4) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt handelt bei der Durchführung von Eigenprogrammen im Einklang mit den Richtlinien des fachlich zuständigen Staatsministeriums.

(5) Die Finanzierungen erfolgen durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie durch sonstige Finanzierungshilfen.

(6) ¹Die erforderlichen Mittel - soweit sie nicht vom Auftraggeber treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden - beschafft sich die Bayerische Landesbodenkreditanstalt durch Aufnahme von Darlehen und Krediten beim Freistaat Bayern, bei der Bundesrepublik Deutschland sowie bei anderen Stellen. ²Sie ist berechtigt, zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 Pfandbriefe, Landesbodenbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(7) ¹Sonstige Bankgeschäfte darf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im direkten Zusammenhang stehen. ²Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.“

14. Der bisherige Art. 20 wird Art. 27 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbodenkreditanstalt“ das Komma und die Worte „Anstalt der Bayerischen Landesbank,“ gestrichen.

15. Es wird folgender neuer Art. 21 eingefügt:

„Art. 21
Beirat der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt“

¹Zur Beratung wohnungspolitischer Fragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben wird bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ein Beirat gebildet. ²Der Beirat besteht aus dem Staatsminister des Innern, der den Vorsitz führt, und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. ³Diese Mitglieder werden auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.“

16. Der bisherige Art. 21 wird Art. 29.

17. Es werden folgende Art. 22 bis 25 eingefügt:

„Art. 22

Haftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern für Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

(1) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht möglich ist.

(2) Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt aufgenommenen Darlehen, für die begebenen Pfandbriefe, Landesbodenbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen sowie für Kredite an Dritte, soweit diese Kredite von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ausdrücklich gewährleistet werden.

(3) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften nach Abs. 1 als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

Art. 23

Vermögen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

(1) Das Vermögen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Bank zu verwalten (Sondervermögen).

(2) Das Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt dient unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital der Bank im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen (Haftungsfunktion) nur der Unterlegung der Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Rahmen des Art. 20.

(3) ¹Die Bank zahlt für die Nutzung der Haftungsfunktion des Eigenkapitals der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt abzüglich einer auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gebildeten Zweckrücklage eine marktgerechte Vergütung an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. ²Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Bank zahlt für die Nutzung der Haftungsfunktion einer auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gebildeten Zweckrücklage gemäß gesonderter, vertraglicher Vereinbarung eine marktgerechte Vergütung an den Freistaat Bayern.

Art. 24

Rechnungswesen, Interne Leistungen

¹Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat ein eigenes Rechnungswesen. ²Interne Leistungen zwischen der

Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und der Bank werden jeweils marktgerecht vergütet.

Art. 25

Jahresabschluss

Für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist entsprechend den für die Bank geltenden Grundsätzen ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen, der von dem Verwaltungsrat festgestellt wird.“

18. Es wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Landesbodenbriefe, Landeskurrentenbriefe, Schuldbuchforderungen

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landesbodenbriefe, Schuldbuchforderungen und Landeskurrentenbriefe, soweit sie nicht unter das **Pfandbriefgesetz vom ... (BGBL. I S. ...)** in seiner jeweiligen Fassung fallen, muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken oder Kommunaldarlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung).

(2) Steht der Bank eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek oder Grundschuld erworben hat, so darf diese als Deckung höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) ¹Die in Abs. 1 vorgeschriebene Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1.a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;

b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchst. a) bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat;

2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;

3. Bargeld.

²Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf v. H. des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) ¹Die Ersatzdeckung nach Abs. 3 darf zehn v. H. des gesamten Umlaufs an Landesbodenbriefen, Schuldbuchforderungen und Landeskurrentenbriefen nicht übersteigen. ²Die Aufsichtsbehörde darf zulassen, dass die Ersatzdeckung bis zu zwanzig v. H. des gesamten Umlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Bank die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

(5) ¹Die zur ordentlichen Deckung bestimmten Werte sind von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt einzeln in ein Register (Deckungsregister) einzutragen. ²Im Fall des Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. ³Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist unter Mitverschluss des Labo-Treuhänders in gesonderte Verwahrung zu nehmen.

(6) Die Veräußerung und die Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Werte bedürfen der Genehmigung des Labo-Treuhänders.“

19. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a
Labo-Treuhänder

¹Ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Treuhänder hat darüber zu wachen, dass die vorgeschriebene Deckung für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen gemäß Art. 26 vorhanden ist und die zur Deckung bestimmten Werte in das Deckungsregister eingetragen sind (Labo-Treuhänder). ²Die Person des Labo-Treuhänders kann identisch mit einem nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes bestellten Treuhänder oder dessen Stellvertreter sein. ³Die Vergütung für den Treuhänder wird der Staatskasse durch die Bank ersetzt.“

20. Es wird folgender Abschnitt VI „Bayerische Landesbausparkasse“ (Art. 28) eingefügt:

„Abschnitt VI
Bayerische Landesbausparkasse

Art. 28
Rechtsform, Geschäftsführung, Vertretung

(1) ¹Die Bayerische Landesbausparkasse ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank. ²Sie kann unter ihrem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) ¹Die Geschäfte der Bayerischen Landesbausparkasse werden von einer Geschäftsleitung geführt. ²Die Gesamtverantwortung des Vorstands der Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Die Bayerische Landesbausparkasse wird vom Vorstand der Bank gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

21. Dem Art. 29 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt VII
Schlussbestimmungen“

**§ 2
Neubekanntmachungsermächtigung**

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin